

Beantragung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung wird in der Ukraine wieder vereinfacht

Am 09. Oktober 2020 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch die Verordnung Nr. 933 die Regelung über die Beantragung, Ausstellung, den Umtausch, Widerruf, die Übersendung, Entzug, Rückgabe an den Staat, Ungültigkeitserklärung und die Vernichtung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung geändert.

Laut dieser Verordnung steht von jetzt an den ausländischen Staatsangehörigen,

- die nicht verpflichtet sind, ein langfristiges Visum zur Beantragung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten (es geht um die Bürger Aserbaidschans, Weißrusslands, Armeniens, Moldawiens und Usbekistans) und
- bei denen während ihres zeitweiligen Aufenthalts auf dem Territorium der Ukraine die Gründe zur Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung entstanden sind (Beschäftigung, Studium, Eheschließung usw.),

die Möglichkeit zu, eine solche Genehmigung ohne die Ausreise aus der Ukraine zu beantragen.

Die Unterlagen zur Beantragung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung ohne Ausreise aus der Ukraine sind spätestens vor 15 Werktagen vor dem Ablauf der genehmigten Aufenthaltsfrist einzureichen.

Das vereinfachte Verfahren zur Beantragung einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung bezieht sich nicht auf die Bürger eines Staates, der durch die Werchowna Rada als Angreiferstaat anerkannt worden ist (derzeit erstreckt sich der jeweilige Status nur auf einen Staat - die Russische Föderation).